

Allgemeine Bedingungen KLV SofortHelfer Kfz (ABSHK 2020) T: +43 (0) 463 508050

Gültig ab: 01.06.2020

Soweit personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Aus Gründen einer verbesserten Lesbarkeit wird in der Folge die Kärntner Landesversicherung a. G. als „KLV“ bezeichnet.

Inhaltsverzeichnis

- Artikel 1 Gegenstand und Umfang der Versicherung**
- Artikel 2 Örtlicher Geltungsbereich und Leistungen**
- Artikel 3 Zeitlicher Geltungsbereich**
- Artikel 4 Sachlicher Geltungsbereich, versicherte Personen**
- Artikel 5 Versicherungsfall**
- Artikel 6 Risikoausschlüsse**
- Artikel 7 Obliegenheiten**
- Artikel 8 Beginn des Versicherungsschutzes, vorläufige Deckung,
Fälligkeit der Prämie**
- Artikel 9 Versicherungsperiode, Vertragsdauer,
Beendigung des Versicherungsvertrages**
- Artikel 10 Prämienanpassung**
- Artikel 11 Ansprüche gegenüber Dritten**
- Artikel 12 Mehrfache Versicherung**
- Artikel 13 Subsidiarität**
- Artikel 14 Gerichtsstand**
- Artikel 15 Abtretung und Verpfändung von Versicherungsansprüchen**
- Artikel 16 Fälligkeit der Versicherungsleistung, Verjährung,
anzuwendendes Recht**
- Artikel 17 In welcher Form sind Erklärungen abzugeben?**

Artikel 1

Gegenstand und Umfang der Versicherung

Die KLV erbringt nach Eintritt des Versicherungsfalles (Art. 5) die im einzelnen angeführten Leistungen gemäß Art. 2 in Form von Serviceleistungen oder Ersatz für aufgewendete Kosten. Voraussetzung ist, dass der Schadensfall unverzüglich, auf jeden Fall aber vor Inanspruchnahme dieser Leistungen über die 24-Stunden-Soforthelfer-Nummer gemeldet wird (gemäß Art. 7 Pkt. 3.1.).

Artikel 2

Örtlicher Geltungsbereich und Leistungen

1. Örtlicher Geltungsbereich
(mit „Ausland“ werden folglich Staaten außerhalb Österreichs bezeichnet)
- 1.1. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Europa im geographischen Sinn, jedenfalls aber auf das Gebiet jener Staaten, die das Multilaterale Garantieabkommen zwischen den Nationalen Versicherungsbüros vom 30. Mai 2002 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 192 vom 31. Juli 2003, Seite 23) unterzeichnet haben (siehe Anhang).
- 1.2. Bei Transport des Fahrzeuges zu Wasser wird der Versicherungsschutz nicht unterbrochen, wenn die Verladeorte innerhalb des örtlichen Geltungsbereiches liegen. Sofern der Bestimmungsort außerhalb des örtlichen Geltungsbereiches liegt, endet der Versicherungsschutz mit Beendigung des Beladevorganges.
- 1.3. Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf technische Gebrechen und Unfälle, die sich innerhalb der Wohnsitzgemeinde ereignen (ausgenommen Art. 2 Pkt. 2.1., 2.2., 2.5., 2.12.).
2. Die KLV erbringt im Zusammenhang mit dem Gebrauch des versicherten Fahrzeuges im Rahmen der nachstehenden Bedingungen für die jeweils versicherten Personen (Art. 4) und innerhalb des örtlichen Geltungsbereiches (Art. 2 Pkt. 1.) die nachstehenden angeführten Leistungen als Service oder als Ersatz für die aufgewendeten Kosten. Voraussetzung ist, dass der Schadensfall unverzüglich, auf jeden Fall aber vor Inanspruchnahme dieser Leistungen, über die Soforthilfenummer gemeldet wird (gemäß Art. 7 Pkt. 3.1.).
- 2.1. **Pannen- und Unfallhilfe am Schadenort**

Ist das versicherte Fahrzeug nach einem technischen Gebrechen oder nach einem Unfall nicht mehr fahrbereit, sorgt die KLV für die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft am Schadenort durch ein Pannenhilfefahrzeug.

Ist eine Wiederherstellung der Fahrbereitschaft am Schadenort nicht möglich, sorgt die KLV für das Abschleppen des Fahrzeuges einschließlich Gepäck und nicht gewerblich beförderter Ladung.

Die KLV trägt die dafür anfallenden Kosten bis zu einem Höchstbetrag von insgesamt € 300,00.
- 2.2. **Bergen**

Ist das versicherte Fahrzeug infolge eines technischen Gebrechens oder eines Unfalles von der Straße abgenommen, sorgt die KLV für dessen Bergung einschließlich Gepäck und nicht gewerblich beförderter Ladung und trägt die dafür anfallenden Kosten bis maximal € 1.500,00.
- 2.3. **Weiter- oder Rückfahrt nach Fahrzeugausfall**

Ist das versicherte Fahrzeug nach einem technischen Gebrechen oder nach einem Unfall nicht mehr fahrbereit oder wurde es gestohlen, übernimmt die KLV die Kosten für die Fahrt

 - a) vom Schadenort zum Wohnsitz oder
 - b) zum Zielort innerhalb des örtlichen Geltungsbereiches (Art. 2 Pkt. 1.) für alle versicherten Personen.

Könnte das Fahrzeug wieder fahrbereit gemacht werden, übernimmt die KLV außerdem die Fahrtkosten für eine Person zum Reparaturort.

Insgesamt trägt die KLV die dafür anfallenden Kosten bis zu einem Höchstbetrag von € 500,00 bei einem Schadenort im Inland oder € 2.500,00 bei einem Schadenort im Ausland. Taxikosten sind mit € 100,00 limitiert.

2.4. Übernachtung nach Fahrzeugausfall

Ist das versicherte Fahrzeug nach einem technischen Gebrechen oder nach einem Unfall, jeweils außerhalb der Wohnsitzgemeinde, nicht mehr fahrbereit oder wurde es gestohlen, werden bei Inanspruchnahme einer Leistung nach Pkt. 2.3. oder 2.5. für höchstens eine, in allen anderen Fällen für maximal vier Nächte Übernachtungskosten übernommen, längstens jedoch bis das Fahrzeug wieder hergestellt oder wieder aufgefunden wurde. Der Höchstbetrag beläuft sich je versicherte Person auf maximal € 100,00 je Übernachtung.

2.5. Mietwagen nach Fahrzeugausfall

Ist das versicherte Fahrzeug nach einem technischen Gebrechen oder nach einem Unfall nicht mehr fahrbereit oder wurde es gestohlen, werden anstelle von Leistungen gemäß Pkt. 2.3. die Kosten für die Anmietung eines gleichartigen Selbstfahrervermietfahrzeuges (nach Maßgabe der lokalen Möglichkeiten) bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft, jedoch höchstens für fünf Tage bis maximal € 100,00 je Tag, übernommen.

Außer den unmittelbaren Kosten für die Anmietung werden keine weiteren Kosten (z.B. Versicherung für Haftungsausschlüsse, Treibstoff und dgl.) übernommen.

2.6. Ersatzteilversand ins Ausland

Können Ersatzteile zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft des versicherten Fahrzeuges an einem Schadenort im Ausland oder in dessen Nähe nicht beschafft werden, sorgt die KLV dafür, dass der Versicherungsnehmer diese auf den schnellstmöglichen Weg erhält und trägt die dafür anfallenden Versand- und Zolllkosten.

Die Kosten für die Ersatzteile werden nicht übernommen.

2.7. Fahrzeugtransport nach Fahrzeugausfall

Kann das versicherte Fahrzeug nach einem technischen Gebrechen oder nach einem Unfall, jeweils außerhalb der Wohnsitzgemeinde, nicht innerhalb von drei Werktagen wieder fahrbereit gemacht werden, übernimmt die KLV die Transportkosten zur nächsten Fachwerkstatt oder, wenn dies nicht möglich ist, zum Wohnsitz bis maximal € 1.000,00 im Inland oder bis maximal € 2.500,00 im Ausland. Steht das Fahrzeug bereits in einer Fachwerkstatt werden keine Kosten übernommen.

2.8. Ersatzfahrer nach Fahrerausfall

Kann auf einer Reise das Fahrzeug infolge Todes oder einer länger als drei Tage andauernden Fahruntfähigkeit des Fahrers weder von diesem noch von einem Insassen zurückgefahren werden, organisiert die KLV die Abholung des Fahrzeuges zum ständigen Wohnsitz des Fahrzeughalters und übernimmt die Kosten bis maximal € 500,00 im Inland oder bis maximal € 1.500,00 im Ausland. Die Fahruntfähigkeit ist durch ein ärztliches Attest nachzuweisen.

2.9. Fahrzeugunterstellung nach Fahrzeugausfall

Muss das versicherte Fahrzeug

- a) nach einem technischen Gebrechen oder Unfall, jeweils im Ausland, bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft oder Durchführung des Transportes zu einer geeigneten Werkstatt oder
- b) nach Diebstahl und Wiederauffinden, jeweils im Ausland, bis zur Durchführung des Rücktransportes oder der Verschrottung

untergestellt werden, trägt die KLV die dadurch anfallenden Kosten, höchstens jedoch für die Dauer von zwei Wochen.

2.10. Fahrzeugverzollung und -verschrottung

Muss das versicherte Fahrzeug nach einem Totalschaden durch Unfall oder nach einem technischen Gebrechen, jeweils im Ausland, verzollt werden, hilft die KLV bei der Verzollung und trägt die dafür anfallenden Verfahrensgebühren mit Ausnahme des Zollbetrages und sonstiger Steuern. Ist zur Vermeidung der Verzollung eine Verschrottung des Fahrzeuges erforderlich, werden die dafür anfallenden Kosten (inklusive Transportkosten und Kosten der Unterstellung für die Dauer von höchstens 2 Wochen) übernommen.

2.11. Reiserückrufservice

Erweist sich während der Abwesenheit mit dem versicherten Fahrzeug von der Wohnsitzgemeinde infolge Ablebens oder schwerer Krankheit eines nahen Angehörigen des Versicherungsnehmers oder infolge einer nachweisbaren, erheblichen Schädigung seines Vermögens dessen Rückruf durch Rundfunk als notwendig, werden von der KLV die erforderlichen Maßnahmen in die Wege geleitet und die dafür anfallenden Kosten übernommen.

2.12. Reifenversicherung

2.12.1. Reifenpanne

Als Reifenpanne gilt jedes plötzliche und unvorhergesehene Versagen der versicherten Reifen infolge eines Ereignisses verursacht durch Nägel, scharfe Bordsteinkanten, Glasscherben oder andere spitze Gegenstände oder Vandalismus, das eine Weiterfahrt verunmöglicht oder aufgrund dessen eine Weiterfahrt gesetzlich nicht mehr zulässig ist.

2.12.2. Kostenersatz

Die Kostenübernahme ist mit € 1.000,00 maximal pro Jahr begrenzt.

2.12.3. Leistungen

Im Fall einer Reifenpanne gemäß Ziffer 2.12.1 organisiert und bezahlt die KLV nach erfolgter Pannenhilfe oder Abschleppung den Ersatz des beschädigten Reifens, wenn der Reifenschaden die Ursache der Panne war und die Behebung durch Meldung an die 24-Stunden-Soforthilfe der KLV erfolgte.

2.12.4. Ersatzanspruch für den beschädigten Reifen

Der Ersatzanspruch entspricht dem Verkaufspreis der neuen Reifen abzüglich Abnutzung und Alter entsprechend der unten beigefügten Tabelle (Entschädigungstabelle nach Abnutzung und Alter), begrenzt durch die vereinbarte maximale Versicherungssumme.

Alter \ Profiltiefe	Alter						
	bis 6 Monate	bis 12 Monate	bis 18 Monate	bis 24 Monate	bis 36 Monate	bis 48 Monate	> 48 Monate
7 – 8 mm	100%	90%	70%	50%	30%	20%	0%
6 – 7 mm	70%	70%	60%	40%	20%	10%	0%
5 – 6 mm	50%	50%	40%	30%	20%	10%	0%
4 – 5 mm	30%	30%	20%	20%	10%	0%	0%
3 – 4 mm	10%	10%	10%	10%	0%	0%	0%
<3 mm	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%

2.12.5. Achsgleichheit

Ist ein Ersatzmodell für den beschädigten zu ersetzenden Reifen nicht verfügbar oder besteht ein signifikanter Unterschied der Profiltiefe zwischen dem neuen Reifen und dem bestehenden Reifen oder die gesetzliche Vorgaben schreiben eine Achsgleichheit vor, übernimmt die KLV den Ersatz von 2 Reifen auf einer Achse. Der Ersatzanspruch entspricht dem zweifachen ursprünglich bezahlten Neuwert für den versicherten beschädigten Reifen abzüglich Abnutzung und Alter entsprechend der beigefügten Tabelle (Entschädigungstabelle nach Abnutzung und Alter), begrenzt durch die vereinbarte maximale Versicherungssumme.

2.12.6. Montage

Die Kosten für die Demontage des Ersatzrades sowie die Montage des mit den neuen Reifen bestückten Rades einschließlich Wuchten werden vollumfänglich von der KLV übernommen.

Der Ersatzreifen muss in jedem Fall durch die KLV beim Service-/Montagepartner oder einer anderen Fachwerkstatt bestellt und geliefert werden, basierend auf den Angaben der Schadensmeldung des Versicherungsnehmers.

2.12.7. Entsorgung

Die Kosten für die Entsorgung der beschädigten Reifen werden ebenfalls von der KLV getragen.

3. Versicherbar im Sinne von Pkt. 2 sind die im folgenden aufgezählten Fahrzeuge in Eigenverwendung:

- einspurige Kraftfahrzeuge
- Personen- und Kombinationskraftwagen
- Lastkraftwagen bis 1,5 t Nutzlast

Das versicherte Fahrzeug darf nach Bauart und Ausstattung nur zur Beförderung von nicht mehr als 9 Personen (einschließlich dem Lenker) bestimmt sein.

Taxi, Mietwagen und Selbstfahrvermietfahrzeuge sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

- Unter technischem Gebrechen ist jeder Brems-, Betriebs- oder Bruchschaden aufgrund eines Materialfehlers oder einer Materialermüdung zu verstehen. Unfall ist jedes unmittelbar von außen her, plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis.
- Leistungen aus dieser Versicherung werden in diesen Fällen nur gewährt, wenn das Fahrzeug aufgrund des Schadens nicht mehr fahrbereit ist.
- Als Wohnsitzgemeinde gilt der inländische Ort, an dem der Versicherungsnehmer seinen ordentlichen Hauptwohnsitz behördlich gemeldet hat und sich mehr als 180 Tage im Jahr aufhält.
- Leistungen aus dem Versicherungsvertrag können nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers oder dessen Eheleichen oder unter der gleichen Anschrift behördlich gemeldeten nichtehelichen Lebensgefährten in Anspruch genommen werden. Kann die Zustimmung nicht oder nicht unmittelbar erfolgen, können der berechtigte Fahrer oder die berechtigten Insassen die genannten Leistungen selbstständig in Anspruch nehmen.

Artikel 3

Zeitlicher Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Versicherungsfälle, die während der Laufzeit des Versicherungsvertrages unter Bedachtnahme der rechtzeitigen Prämienzahlung (§§ 38 ff VersVG) eintreten.

Artikel 4

Sachlicher Geltungsbereich, versicherte Personen

- Im Rahmen des „KLV *SofortHelfer* Kfz“ besteht Versicherungsschutz für den Versicherungsnehmer laut Police und für berechtigte Fahrer und Insassen (mitversicherte Personen).
- Alle für den Versicherungsnehmer getroffenen Bestimmungen gelten sinngemäß für die mitversicherten Personen. Diese Personen sind neben dem Versicherungsnehmer für die Erfüllung der Obliegenheiten, der Schadenminderungs- und Rettungspflicht verantwortlich.
- Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht nur dem Versicherungsnehmer zu.

Artikel 5

Versicherungsfall

Versicherungsfall ist das dem Anspruch zugrunde liegende Schadenereignis bzw. der Bedarf an Informations- und Serviceleistungen.

Artikel 6

Risikoausschlüsse

Ausgeschlossen von der Versicherung sind Schadenereignisse

- die mit Aufruhr, Unruhen aller Art, Kriegereignissen, Terroranschlägen, Epidemien, Pandemien, Naturkata-

stropfen, Vorfälle mit atomaren, biologischen oder chemischen Substanzen, Verfügungen von Hoher Hand (staatliche Verfügungen) und Erdbeben unmittelbar oder mittelbar zusammenhängen;

2. die durch den Einfluss ionisierender Strahlen im Sinne der jeweils geltenden Fassung des Strahlenschutzgesetzes entstehen;
3. die vom Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurden;
4. bei der Verwendung des Kraftfahrzeuges bei einer kraftfahrtsportlichen Veranstaltung, bei der es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt oder ihren Trainingsfahrten entstehen;
5. die bei der Vorbereitung oder Begehung gerichtlich strafbarer Handlungen, für die Vorsatz Tatbestandsmerkmal ist, entstehen;
6. Suizid oder versuchter Suizid;
7. In Schadensfällen im Zusammenhang mit der Benutzung des versicherten Fahrzeuges besteht außerdem kein Versicherungsschutz, wenn das versicherte Fahrzeug bei Schadeneintritt zur gewerbsmäßigen Personen- oder Güterbeförderung oder gewerbsmäßigen Vermietung verwendet wurde.
8. Nicht gedeckte Ereignisse und Kosten der Reifenversicherung
- 8.1. Nicht gedeckt sind Ereignisse,
 - welche aufgrund eines Verkehrsunfalls entstehen und ein weiterer Bauteil des Kfz (z.B. Felge) mitbeschädigt ist. Ist ausschließlich der Reifen beschädigt, gilt die Deckung;
 - welche aus falschen Fahrwerkseinstellungen resultieren;
 - welche aufgrund falschen Luftdrucks gemäß den Empfehlungen der Betriebsanleitung des Personewagens und aufgrund der Empfehlungen des Reifenherstellers entstehen;
 - die sich auf Fahrten ereignen, die gesetzlich untersagt oder behördlich verboten sind;
 - welche sich nicht auf öffentlichen Straßen oder nicht offiziellen Straßen ereignen, namentlich Off-Road-Fahrten.
- 8.2. Die KLV haftet nicht für Schäden, welche durch einen von ihr beauftragten Leistungserbringer verursacht werden.
- 8.3. Nicht versichert sind Kosten infolge normaler Abnutzung sowie bei übermäßigem Verschleiß (z.B. Burn-out).
- 8.4. Ist ein Ereignis bei Vertragsabschluss bereits eingetreten oder war sein Eintritt für die versicherte Person bei Vertragsabschluss erkennbar, besteht kein Anspruch auf Leistung.

Artikel 7 Obliegenheiten

1. Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles.

Als Obliegenheit, deren Verletzung die Leistungsfreiheit der KLV gemäß § 6 Abs. 1 VersVG bewirkt, wird bestimmt,
- 1.1. Vereinbarungen über die Verwendung des Fahrzeuges einzuhalten;
- 1.2. mit dem Fahrzeug nicht eine größere als die vereinbarte Höchstanzahl von Personen zu befördern;
- 1.3. im Falle der Zuweisung eines Wechselkennzeichens nur das Fahrzeug zu verwenden, an dem die Kennzeichentafeln jeweils angebracht sind.

Bei Verletzung der Obliegenheit gemäß Pkt. 1.2 umfasst die Leistungsfreiheit höchstens den Teil der Entschädigung, der dem Verhältnis der Anzahl der zu Unrecht beförderten Personen zur Anzahl der insgesamt beförderten Personen entspricht.
2. Obliegenheiten zum Zweck der Verminderung der Gefahr oder der Verhütung einer Erhöhung der Gefahr.

Als Obliegenheiten, die zum Zweck der Verminderung der Gefahr oder Verhütung einer Erhöhung der Gefahr der KLV gegenüber zu erfüllen sind und deren Verletzung im Zeitpunkt des Versicherungsfalles die Leistungsfreiheit gem. § 6 Abs. 2 VersVG bewirkt, werden bestimmt,

- 2.1. dass der Lenker zum Lenken des Fahrzeuges kraftfahrrechtlich berechtigt ist;
- 2.2. dass sich der Lenker nicht in einem durch Alkohol oder Suchtgifft beeinträchtigten Zustand im Sinn der Straßenverkehrsvorschriften befindet;
- 2.3. dass der Lenker nach einem Verkehrsunfall seiner gesetzlichen Verpflichtung entspricht, seine Atemluft auf Alkohol untersuchen, sich einem Arzt vorführen, sich untersuchen oder sich Blut abnehmen zu lassen;
- 2.4. mit dem Fahrzeug nicht eine größere Anzahl von Personen zu befördern, als nach den kraftfahrrechtlichen Vorschriften zulässig ist.
- 2.5. Die Leistungspflicht bleibt jedenfalls in den Fällen der Pkte. 2.1., 2.2. und 2.3. gegenüber dem Versicherungsnehmer und anderen mitversicherten Personen als dem Lenker bestehen, sofern für diese die Obliegenheitsverletzung ohne Verschulden nicht erkennbar war.
3. Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles.

Als Obliegenheiten, deren Verletzung die Leistungsfreiheit der KLV gemäß § 6 Abs. 3 VersVG bewirkt, werden bestimmt,
- 3.1. der KLV den Versicherungsfall unter der 24-Stunden-SofortHelfer-Nummer noch vor Inanspruchnahme von Leistungen unverzüglich anzuzeigen, soweit dies möglich und zumutbar ist;
- 3.2. sich mit der KLV vor Inanspruchnahme von Leistungen durch Dritte darüber abzustimmen, ob und welche Leistungen diese erbringt bzw. für welche die Kosten übernommen werden;
- 3.3. den Schaden so gering als möglich zu halten und eventuelle Weisungen der KLV zu befolgen;
- 3.4. der KLV jede zumutbare Untersuchung über die Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang ihrer Leistungspflicht zu gestatten, sowie Originalbelege zum Nachweis der Schadenhöhe vorzulegen;
- 3.5. die KLV bei der Geltendmachung der aufgrund ihrer Leistungen auf sie übergegangenen Ersatzansprüche gegenüber Dritten zu unterstützen und ihr dafür benötigte Unterlagen auszuhändigen;
- 3.6. die KLV umgehend über eine allenfalls bestehende Doppel- oder Mehrfachversicherung zu informieren und der KLV den Ersatz der erbrachten Leistung zu ermöglichen.
4. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der vorgenannten Pflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig, ist die KLV von ihrer Leistungsverpflichtung frei, es sei denn, dass die Pflichtverletzung des Versicherungsnehmers keinen Einfluss auf die Feststellung des Schadensfalles oder auf den Umfang der der KLV obliegenden Leistung hatte.
5. Hat sich der Versicherungsnehmer aufgrund der Leistung der KLV Kosten erspart, die er ohne den Schadeneintritt hätte aufwenden müssen, kann die KLV seine Leistung um einen Betrag in der Höhe dieser Kosten kürzen.
6. Hat der Versicherungsnehmer aufgrund desselben Schadenereignisses neben dem Anspruch auf Leistung der KLV auch Erstattungsansprüche gleichen Inhalts gegen Dritte, kann er insgesamt keine höhere Entschädigung beanspruchen, als die tatsächliche Gesamtschadenssumme beträgt.

Artikel 8

Beginn des Versicherungsschutzes, vorläufige Deckung Fälligkeit der Prämie

1. Beginn des Versicherungsschutzes
Der Versicherungsschutz wird mit der Einlösung der Police (Pkt. 3.), jedoch nicht vor dem vereinbarten Versicherungsbeginn wirksam. Wird die erste oder die einmalige Prämie erst danach eingefordert, dann aber binnen 14 Tagen oder ohne schuldhaften Verzug gezahlt, ist der Versicherungsschutz ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn gegeben.
2. Vorläufige Deckung
Soll der Versicherungsschutz schon vor der Einlösung der Police beginnen (vorläufige Deckung), ist die ausdrückliche Zusage der vorläufigen Deckung durch die KLV erforderlich.

Ist eine vorläufige Deckung vereinbart, endet diese mit Aushändigung der Police. Die KLV ist berechtigt, die vorläufige Deckung mit einer Frist von einer Woche schriftlich zu kündigen und steht ihr in diesem Fall die auf die Zeit des Versicherungsschutzes entfallende anteilige Prämie zu.
3. Die erste oder einmalige Prämie einschließlich Gebühren und Versicherungssteuer ist vom Versicherungsnehmer innerhalb von 14 Tagen nach dem Abschluss des Versicherungsvertrages (Zugang der Police oder einer gesonderten Antragsannahmeerklärung) und nach der Aufforderung zur Prämienzahlung zu bezahlen (Einlösung der Police). Die Folgeprämien einschließlich Gebühren und Versicherungssteuer sind zu den vereinbarten Fälligkeitsterminen zu entrichten.

Für die Folgen nicht rechtzeitiger Prämienzahlung gelten die Bestimmungen über den Prämienzahlungsverzug (§§ 38 ff VersVG).

Artikel 9

Versicherungsperiode, Vertragsdauer Beendigung des Versicherungsvertrages

1. Als Versicherungsperiode gilt, wenn der Versicherungsvertrag nicht für eine kürzere Zeit abgeschlossen ist, der Zeitraum eines Jahres.
2. Der Versicherungsvertrag kann jeweils zum Ablauf einer jeden Versicherungsperiode nach mindestens einjähriger Versicherungsdauer unter Einhaltung einer Frist von einem Monat von beiden Vertragsparteien schriftlich gekündigt werden.
3. Unabhängig von der Vertragslaufzeit kann der Versicherungsvertrag jeweils zum 01. Jänner jeden Jahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat von beiden Vertragsparteien schriftlich gekündigt werden.
4. Nach Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer verlängert sich der Versicherungsvertrag um ein Jahr, wenn vom Kündigungsrecht kein Gebrauch gemacht wird. Bei Versicherungsverträgen, deren Abschluss nicht zum Betrieb eines Unternehmens gehört (Verbraucherverträge), wird die KLV den Versicherungsnehmer vor Beginn der Kündigungsfrist auf die Rechtsfolge der Vertragsverlängerung bei unterlassener Kündigung so rechtzeitig hinweisen, dass dieser zur Abgabe einer ausdrücklichen Erklärung eine angemessene Frist hat.
5. Nach Eintritt des Versicherungsfalles kann
 - 5.1. der Versicherungsnehmer kündigen, wenn die KLV einen begründeten Anspruch auf die Versicherungsleistung ablehnt oder seine Anerkennung verzögert.
Die Kündigung ist schriftlich vorzunehmen innerhalb eines Monats
 - nach Ablehnung des begründeten Anspruches auf die Versicherungsleistung,
 - nach Rechtskraft des die Leistungspflicht des Versicherers feststellenden gerichtlichen Urteils oder

- nach Fälligkeit der Versicherungsleistung (§ 11 VersVG).

Die Kündigung kann mit sofortiger Wirkung oder zum Ende der laufenden Versicherungsperiode erfolgen.

- 5.2. die KLV zum Schutz der Versichertengemeinschaft vor ungerechtfertigter oder überdurchschnittlicher Inanspruchnahme kündigen, wenn sie
 - den Anspruch auf die Versicherungsleistung dem Grunde nach anerkannt oder die Versicherungsleistung erbracht hat oder
 - wenn der Versicherungsnehmer einen Anspruch auf Versicherungsleistung arglistig erhoben hat.Als überdurchschnittliche Inanspruchnahme gilt, wenn die KLV innerhalb von drei Kalenderjahren den Versicherungsschutz bei Leistungen mit Kostenübernahme die Kostentragung mindestens drei Mal bestätigt oder drei Mal eine Leistung erbracht hat. Ausdrücklich nicht davon umfasst ist die Inanspruchnahme reiner Serviceleistungen ohne Kostenübernahme.
Die Kündigung ist vorzunehmen innerhalb eines Monats
 - nach Anerkennung dem Grunde nach,
 - nach erbrachter Versicherungsleistung und/oder
 - nach Ablehnung des arglistig erhobenen Anspruches auf Versicherungsleistung.Die Kündigung kann nur schriftlich unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist erfolgen. Falls der Versicherungsnehmer einen Anspruch arglistig erhoben hat, kann die KLV mit sofortiger Wirkung kündigen.
6. Bei Wegfall des versicherten Risikos gilt § 68 VersVG.
7. Der KLV gebührt jeweils die Prämie für die bis zur Vertragsauflösung verstrichene Vertragslaufzeit.

Artikel 10

Prämienanpassung

Die Regelungen betreffend der Prämienanpassung entnehmen Sie bitte aus der Prämienanpassungsklausel in den für Sie geltenden Vertragsunterlagen.

Artikel 11

Ansprüche gegenüber Dritten

1. Steht dem Versicherungsnehmer ein Schadenersatzanspruch gegen einen Dritten zu, so besteht unbeschadet des gesetzlichen Überganges aufgrund der Bestimmung des § 67 VersVG für die versicherte Person die Verpflichtung, diese Ansprüche bis zur Höhe, in der aus dem Versicherungsvertrag Kostenersatz geleistet wird, an die KLV abzutreten.
2. Gibt die versicherte Person einen solchen Anspruch oder ein zur Sicherung des Anspruches dienendes Recht ohne Zustimmung der KLV auf, so wird die KLV insoweit von der Verpflichtung zur Leistung frei, als sie aus dem Anspruch oder dem Recht hätte Ersatz erlangen können. Soweit die versicherte Person von schadenersatzpflichtigen Dritten Ersatz der ihr entstandenen Aufwendungen erhalten hat, ist die KLV berechtigt, den Ersatz auf seine Leistungen anzurechnen.

Artikel 12

Mehrfache Versicherung

Empfängt der Versicherungsnehmer aus anderen Versicherungsverträgen eine Leistung für denselben Versicherungsfall, so vermindert sich der Anspruch aus diesem Vertrag in der Weise, dass die Ersatzleistung aus allen Verträgen insgesamt nicht höher ist als der durch die Versicherung abzudeckende Gesamtschaden.

Artikel 13

Subsidiarität

Alle Versicherungsleistungen sind subsidiär. Sie werden daher nur erbracht, soweit nicht aus anderen bestehenden Privat- oder Sozialversicherungen ohnehin Ersatz erlangt werden kann.

Artikel 14
Gerichtsstand

1. Lehnt die KLV den Versicherungsschutz ab, kann der Versicherungsnehmer den Anspruch auf Versicherungsleistung nur innerhalb eines Jahres gerichtlich geltend machen. Diese Frist beginnt jedoch erst, nachdem die KLV dem Versicherungsnehmer den erhobenen Anspruch unter Anführung zumindest einer der Ablehnung zugrunde gelegten Tatsache und gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmung schriftlich abgelehnt und die mit dem Ablauf der Frist verbundene Rechtsfolge mitgeteilt hat.
2. Der Versicherungsnehmer kann Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag auch bei den Gerichten geltend machen, in deren Sprengel er seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat.
Hat ein selbständiger Vermittler am Zustandekommen des Vertrages mitgewirkt, ist auch das Gericht des Ortes zuständig, an dem der Vermittler zur Zeit der Vermittlung oder des Abschlusses seine gewerbliche Niederlassung - oder bei Fehlen einer gewerblichen Niederlassung seinen Wohnsitz - hatte.

Artikel 15
Abtretung und Verpfändung von Versicherungsansprüchen

Versicherungsansprüche dürfen vor ihrer endgültigen Feststellung ohne ausdrückliche Zustimmung der KLV weder abgetreten noch verpfändet werden.

Artikel 16
Fälligkeit der Versicherungsleistung, Verjährung, anzuwendendes Recht

1. Die Versicherungsleistung wird nach Abschluss der für ihre Feststellung notwendigen Erhebungen fällig.
2. Für die Verjährung des Anspruches aus dem Versicherungsvertrag gelangt § 12 VersVG zur Anwendung.
3. Es gilt österreichisches Recht.

Artikel 17
In welcher Form sind Erklärungen abzugeben?

Für alle Anzeigen und Erklärungen des Versicherungsnehmers an die KLV ist die geschriebene Form erforderlich, wenn nicht Schriftform ausdrücklich und mit gesonderter Erklärung vereinbart wurde. Der geschriebenen Form wird durch einen Text in Schriftzeichen, aus dem die Person des Erklärenden hervorgeht, entsprochen.

Die KLV wird unverzüglich mitteilen, wenn sie sich wegen Formmangels auf die Unwirksamkeit einer Erklärung beziehen will.

ANHANG

Staaten, die das Übereinkommen zwischen den nationalen Versicherungsbüros der Mitgliedsstaaten des Abkommens des europäischen Wirtschaftsraums und anderen assoziierten Staaten vom 30. Mai 2002 unterzeichnet haben:

Andorra, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn und Zypern.

Auszug aus dem Versicherungsvertragsgesetz 1958 (VersVG – i. d. F. BGBl I Nr. 51/2018)

§ 6

(1) Ist im Vertrag bestimmt, dass bei Verletzung einer Obliegenheit, die vor dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei sein soll, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. Der Versicherer kann den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, es sei denn, dass die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. Kündigt der Versicherer innerhalb eines Monats nicht, so kann er sich auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen.

(1a) Bei der Verletzung einer Obliegenheit, die die dem Versicherungsvertrag zugrundeliegende Äquivalenz zwischen Risiko und Prämie aufrechterhalten soll, tritt die vereinbarte Leistungsfreiheit außerdem nur in dem Verhältnis ein, in dem die vereinbarte hinter der für das höhere Risiko tarifmäßig vorgesehenen Prämie zurückbleibt. Bei der Verletzung von Obliegenheiten zu sonstigen bloßen Meldungen und Anzeigen, die keinen Einfluss auf die Beurteilung des Risikos durch den Versicherer haben, tritt Leistungsfreiheit nur ein, wenn die Obliegenheit vorsätzlich verletzt worden ist.

(2) Ist eine Obliegenheit verletzt, die vom Versicherungsnehmer zum Zweck der Verminderung der Gefahr oder der Verhütung einer Erhöhung der Gefahr dem Versicherer gegenüber - unabhängig von der Anwendbarkeit des Abs. 1a - zu erfüllen ist, so kann sich der Versicherer auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen, wenn die Verletzung keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalles oder soweit sie keinen Einfluss auf den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung gehabt hat.

(3) Ist die Leistungsfreiheit für den Fall vereinbart, dass eine Obliegenheit verletzt wird, die nach dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Wird die Obliegenheit nicht mit dem Vorsatz verletzt, die Leistungspflicht des Versicherers zu beeinflussen oder die Feststellung solcher Umstände zu beeinträchtigen, die erkennbar für die Leistungspflicht des Versicherers bedeutsam sind, so bleibt der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung weder auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung Einfluss gehabt hat.

(4) Eine Vereinbarung, nach welcher der Versicherer bei Verletzung einer Obliegenheit zum Rücktritt berechtigt sein soll, ist unwirksam.

(5) Der Versicherer kann aus der fahrlässigen Verletzung einer vereinbarten Obliegenheit Rechte nur ableiten, wenn dem Versicherungsnehmer vorher die Versicherungsbedingungen oder eine andere Urkunde zugegangen sind, in der die Obliegenheit mitgeteilt wird.

§ 11

(1) Geldleistungen des Versicherers sind mit Beendigung der zur Feststellung des Versicherungsfalles und des Umfangs der Leistung des Versicherers nötigen Erhebungen fällig. Die Fälligkeit tritt jedoch unabhängig davon ein, wenn der Versicherungsnehmer nach Ablauf zweier Monate seit dem Begeh-

ren nach einer Geldleistung eine Erklärung des Versicherers verlangt, aus welchen Gründen die Erhebungen noch nicht beendet werden konnten, und der Versicherer diesem Verlangen nicht binnen eines Monats entspricht.

(2) Sind diese Erhebungen bis zum Ablauf eines Monats seit der Anzeige des Versicherungsfalles nicht beendet, so kann der Versicherungsnehmer in Anrechnung auf die Gesamtforderung Abschlagszahlungen in der Höhe des Betrages verlangen, den der Versicherer nach Lage der Sache mindestens zu zahlen hat.

(3) Der Lauf der Frist des Abs. 2 ist gehemmt, solange die Beendigung der Erhebungen infolge eines Verschuldens des Versicherungsnehmers gehindert ist.

(4) Eine Vereinbarung, durch welche der Versicherer von der Verpflichtung, Verzugszinsen zu zahlen, befreit wird, ist unwirksam.

§ 12

(1) Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Steht der Anspruch einem Dritten zu, so beginnt die Verjährung zu laufen, sobald diesem sein Recht auf die Leistung des Versicherers bekanntgeworden ist; ist dem Dritten dieses Recht nicht bekanntgeworden, so verjähren seine Ansprüche erst nach zehn Jahren.

(2) Ist ein Anspruch des Versicherungsnehmers beim Versicherer angemeldet worden, so ist die Verjährung bis zum Einlangen einer in geschriebener Form übermittelten Entscheidung des Versicherers gehemmt, die zumindest mit der Ausführung einer der Ablehnung derzeit zugrunde gelegten Tatsache und gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmung begründet ist. Nach zehn Jahren tritt jedoch die Verjährung jedenfalls ein.

(3) Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Anspruch auf die Leistung nicht innerhalb eines Jahres gerichtlich geltend gemacht wird. Die Frist beginnt erst, nachdem der Versicherer dem Versicherungsnehmer gegenüber den erhobenen Anspruch in einer dem Abs. 2 entsprechenden Weise sowie unter Angabe der mit dem Ablauf der Frist verbundenen Rechtsfolge abgelehnt hat; sie ist für die Dauer von Vergleichsverhandlungen über den erhobenen Anspruch und für die Zeit, in der der Versicherungsnehmer ohne sein Verschulden an der rechtzeitigen gerichtlichen Geltendmachung des Anspruchs gehindert ist, gehemmt.

§ 38

(1) Ist die erste oder einmalige Prämie innerhalb von 14 Tagen nach dem Abschluss des Versicherungsvertrags und nach der Aufforderung zur Prämienzahlung nicht gezahlt, so ist der Versicherer, solange die Zahlung nicht bewirkt ist, berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Es gilt als Rücktritt, wenn der Anspruch auf die Prämie nicht innerhalb dreier Monate vom Fälligkeitstag an gerichtlich geltend gemacht wird.

(2) Ist die erste oder einmalige Prämie zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles und nach Ablauf der Frist des Abs. 1 noch nicht gezahlt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, dass der Versicherungsnehmer an der rechtzeitigen Zahlung der Prämie ohne sein Verschulden verhindert war.

- (3) Die Aufforderung zur Prämienzahlung hat die im Abs. 1 und 2 vorgesehenen Rechtsfolgen nur, wenn der Versicherer den Versicherungsnehmer dabei auf diese hingewiesen hat.
- (4) Die Nichtzahlung von Zinsen oder Kosten löst die Rechtsfolgen der Abs. 1 und 2 nicht aus.

§ 39

- (1) Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, so kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten schriftlich eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen bestimmen; zur Unterzeichnung genügt eine Nachbildung der eigenhändigen Unterschrift. Dabei sind die Rechtsfolgen anzugeben, die nach Abs. 2 und 3 mit dem Ablauf der Frist verbunden sind. Eine Fristbestimmung, ohne Beachtung dieser Vorschriften, ist unwirksam.
- (2) Tritt der Versicherungsfall nach dem Ablauf der Frist ein und ist der Versicherungsnehmer zur Zeit des Eintrittes mit der Zahlung der Folgeprämie im Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, dass der Versicherungsnehmer an der rechtzeitigen Zahlung ohne sein Verschulden verhindert war.
- (3) Der Versicherer kann nach dem Ablauf der Frist das Versicherungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung im Verzug ist. Die Kündigung kann bereits mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbunden werden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer in diesem Zeitpunkt mit der Zahlung im Verzug ist; darauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich aufmerksam zu machen. Die Wirkungen der Kündigung fallen fort, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder, falls die Kündigung mit der Fristbestimmung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach dem Ablauf der Zahlungsfrist die Zahlung nachholt, sofern nicht der Versicherungsfall bereits eingetreten ist.
- (4) Die Nichtzahlung von Zinsen oder Kosten löst die Rechtsfolgen der Abs. 1 bis 3 nicht aus.

§ 67

- (1) Steht dem Versicherungsnehmer ein Schadenersatzanspruch gegen einen Dritten zu, so geht der Anspruch auf den Versicherer über, soweit dieser dem Versicherungsnehmer den Schaden ersetzt. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden. Gibt der Versicherungsnehmer seinen Anspruch gegen den Dritten oder ein zur Sicherung des Anspruches dienendes Recht auf, so wird der Versicherer von seiner Ersatzpflicht insoweit frei, als er aus dem Anspruch oder dem Recht hätte Ersatz erlangen können.
- (2) Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen einen mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen, so ist der Übergang ausgeschlossen; der Anspruch geht jedoch über, wenn der Angehörige den Schaden vorsätzlich verursacht hat.

§ 68

- (1) Besteht das versicherte Interesse beim Beginn der Versicherung nicht oder gelangt, falls die Versicherung für ein künftiges Unternehmen oder sonst für ein künftiges Interesse genommen ist, das Interesse nicht zur Entstehung, so ist der Versicherungsnehmer von der Verpflichtung zur Zahlung der Prämie frei; der Versicherer kann eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.
- (2) Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, so gebührt dem Versicherer die Prämie, die er hätte erheben können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, in welchem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt.
- (3) Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung durch ein Kriegsereignis oder durch eine behördliche Maßnahme aus Anlass eines Krieges weg oder ist der Wegfall des Interesses die unvermeidliche Folge eines Krieges, so gebührt dem Versicherer nur der Teil der Prämie, welcher der Dauer der Gefahrtragung entspricht.
- (4) In den Fällen der Abs. 2 und 3 sind die dem Versicherungsnehmer zurückzuerstattenden Prämienteile erst nach Kriegsende zu zahlen.